

87. Auslegung von Willenserklärungen im Beamtenrecht. Welche Anforderungen sind hinsichtlich der Einverständniserklärung eines Beamten mit seiner pensionslosen Entlassung aus dem Dienste zu stellen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1919 i. S. Pr. (R.) v. Deutsches Reich (Bell.). III 114/19.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der seit 1901 im Dienste der Marine befindliche, im Jahre 1904 als Marinebaumeister fest angestellte Kläger reichte am 20. November 1912 das Gesuch ein, ihn zum 1. Januar 1913 mit Pension aus dem Dienste zu entlassen. Er begründete dies Gesuch damit, daß er sich mit der den höheren Baubeamten in der Marine zugewiesenen Stellung nicht dauernd abfinden könne; er müsse, da er mit einer wesentlichen Besserung dieser Stellung in absehbarer Zeit nicht rechnen könne, bei weiterem Verbleiben in der Marine eine dauernde Schädigung seiner Gesundheit befürchten; sein Gesundheitszustand habe infolge seiner dienstlichen Tätigkeit, durch die er sich oft lang andauernde Erfältungen zugezogen habe, sowie durch persönliche Verärgerungen gelitten. Deshalb behalte er sich den Anspruch auf Pension vor, auch wenn seine Entlassung ohne Pension erfolgen sollte. Das Reichsmarineamt wies darauf durch Verfügung vom 19. Dezember 1912 die Inspektion des Torpedowesens in Kiel an, da das Gesuch des Klägers nicht erkennen lasse, daß er zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig sei, und auf diesen Nachweis nicht verzichtet werden könne, den Kläger zu einer bestimmten Erklärung zu veranlassen, und, wenn er Pension fordern sollte, ihn ärztlich untersuchen und eventuell den Pensionsvorschlag vorlegen zu lassen. Auf die Mitteilung von dieser Verfügung zeigte der Kläger am 4. Januar 1913 an, daß er auf die Pension nicht verzichten könne, da er einen großen Teil seiner Lebenskraft im Dienste der Marine eingebüßt habe. Am 31. Mai 1913 wurde der Kläger aus dem Marinedienst entlassen, und zwar, da er aus dem Dienste scheide, ohne dauernd dienstunfähig zu sein, ohne Pension. Auf ein Gesuch vom 26. Juli 1913 um nochmalige Prüfung seines Pensionsanspruches wurde ihm anheimgesgeben, seine dauernde Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Der Kläger erhob nun

Klage auf Zahlung seines Gehaltes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1913 und der Pension vom 1. Oktober 1913 ab. Er behauptete, daß ihm der Pensionsanspruch nach § 34 RWG. zustehe, da er dauernd dienstunfähig sei, begründete aber demnächst diesen Anspruch auch damit, daß seine Entlassung zu Unrecht erfolgt sei, da er nur seine Entlassung mit Pension beantragt habe und ihm deshalb der Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes zustehe, den er jedoch nur in Höhe der Pension geltend machen wolle.

Landgericht und Berufungsgericht wiesen die Klage ab. Das Reichsgericht verurteilte nach dem Plagantrage.

Gründe:

„Der vom Kläger im Berufungsverfahren in erster Reihe geltend gemachte Gehaltsanspruch hängt davon ab, ob die Entlassung des Klägers aus dem Reichsdienste zu Recht erfolgt ist oder nicht. Dem Gerichte steht die Prüfung dieser Frage zu. Die die richterliche Prüfungsbefugnis einschränkende Bestimmung des § 155 RWG. bezieht sich ebenso wie die des § 5 des preussischen Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 nicht auf den hier vorliegenden Fall der Entlassung eines Beamten aus dem Dienste, die ohne Pension erfolgt und sein Einverständnis zur Voraussetzung hat, vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1916 III 174/16, Jur. Wochenschr. 1917 S. 225.

Mit Recht prüft deshalb das Berufungsgericht, ob der Kläger seine Dienstentlassung schlechtthin, auch für den Fall, daß ihm ein Ruhegehalt nicht bewilligt würde, nachgesucht hat. Es bejaht diese Frage auf Grund des Gesuchs des Klägers vom 20. November 1912, seiner Erklärung vom 4. Januar 1913 und seines Verhaltens nach erfolgter Entlassung. Das Berufungsgericht geht bei der Auslegung der Erklärungen des Klägers von der Erwägung aus, daß der Kläger seine Erklärungen entsprechend den auch für das Beamtenverhältnis geltenden allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes in dem Sinne gegen sich gelten lassen müsse, wie sie nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben von dem Erklärungsempfänger verstanden werden konnten. Die Gefahr einer unrichtigen Ausdrucksweise, die der Erklärungsempfänger nicht erkennen konnte, trafe hierbei den Kläger, und ein Fehlgriff in dem, was er in Wirklichkeit sagen wollte aber nicht gesagt hatte, könne nicht dahin führen, seine Äußerungen in einem anderen Sinne erscheinen zu lassen und einer damit in Widerspruch stehenden Deutung zugänglich zu machen.

Diese Erwägungen sind insoweit nicht zu beanstanden, als auch für das Beamtenrecht der Grundsatz anzuerkennen ist, daß nur der wirkliche, in die Erscheinung getretene, nicht der innere, unausgesprochen gebliebene Wille als Inhalt der Erklärung in Betracht kommt. Für

die Würdigung des erklärten Willens aber ist, wie im geschäftlichen Verkehr die Anschauung der beteiligten Kreise, die besondere Lage der Verhältnisse, so im Beamtenrechte die öffentlichrechtliche Eigenart des Verhältnisses zwischen dem Staate und seinen Beamten von wesentlicher Bedeutung. Staat und Beamter stehen sich nicht gegenüber wie die Einzelnen im wirtschaftlichen Verkehr, die lediglich ihre eigenen Interessen verfolgen und innerhalb der durch die Gesetze und die guten Sitten gebotenen Schranken auch verfolgen dürfen. Der Staat hat mit der überragenden Machtstellung gegenüber seinen Beamten auch die Verpflichtung, deren Rechte und berechnigte Interessen auch im Verhältnis gegenüber sich selbst, dem Staatsganzen und dessen fiskalischem Interesse zu berücksichtigen und zu wahren. Aus dieser Fürsorgepflicht des Staates ergibt sich die Notwendigkeit für ihn, Erklärungen der Beamten, die einen Verzicht auf Rechte enthalten oder sonst ihren Interessen nachteilig wirken könnten, nur dann zur Grundlage seiner Entschlüsse zu machen, wenn sie bestimmt und klar sind. Dies gilt ganz besonders für eine Erklärung, welche die folgenschwere Entlassung des Beamten ohne Gewährung eines Ruhegehaltes betrifft. Die Entscheidung auf das Entlassungsgesuch eines Beamten, ist keine Entschlüsselung, die in dringender Eile getroffen werden müßte. Die vorgelegte Dienstbehörde ist in der Lage und darum auch gehalten, vor der Fällung einer solchen Entscheidung die erforderlichen Unterlagen, insbesondere also, soweit es Voraussetzung der Entlassung des Beamten ist, dessen Einverständnis in zweifelsfreier Weise und Form einzuholen. Für sogenannte „auslegungsbedürftige“ Erklärungen, wie sie im hastenden Geschäftsverkehr unvermeidlich sind, ist hier kein Raum. Für die Erklärungen, welche die Voraussetzung einer solchen behördlichen Entschlüsselung bilden, besteht vielmehr das Erfordernis der Klarheit ebenso, wie dies der erkennende Senat für die eigenen Bescheide der Behörden in Beamtenangelegenheiten ausgesprochen hat, vgl. Jur. Wochenschr. 1918 S. 697 Nr. 17 und RGZ. Wb. 95 S. 297.

Diesem Erfordernis der Klarheit entsprechen nun die Erklärungen des Klägers, auf die hin seine Entlassung ausgesprochen ist, keinesfalls. Im Eingange seines Gesuchs vom 20. November 1912 bittet der Kläger, seine Entlassung unter Bewilligung der ihm zustehenden Pension erwirken zu wollen. Die nähere Begründung des Gesuchs mag die Auffassung möglich erscheinen lassen, daß er vielleicht die Entlassung auch für den Fall begehre, daß er nicht als dauernd dienstunfähig und deshalb nicht als pensionsberechtigt erachtet werden sollte. Bestimmt ausgesprochen ist dies aber nicht, und zwar auch nicht in dem Satze des Gesuchs, er behalte, weil sein Gesundheitszustand durch die dienstliche Tätigkeit gelitten habe, sich den Anspruch auf Pension vor, auch wenn seine Entlassung zunächst ohne Pension

erfolgen sollte. Diese auf einer rechtsirrigen und für den Beklagten ohne weiteres als solche erkennbaren Auffassung beruhende Erklärung ergibt, daß er den Anspruch auf Pension aufrecht erhalten wollte, also mit einer diesen Anspruch endgültig beseitigenden Entlassung, wie sie tatsächlich erfolgt ist, nicht einverstanden war. Die Verfügung des Reichsmarineamts vom 19. Dezember 1912 zeigt denn auch, daß diese Behörde selbst in dem Gesuche des Klägers eine bestimmte Erklärung, daß er seine Entlassung unbedingt, schlimmstenfalls auch ohne Gewährung des Ruhegehaltes fordere, nicht erblickt hat. Die Behörde ordnete deshalb weitere Aufklärung an. Diese Aufklärung führte jedoch nur zu der Feststellung, daß eine dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers nicht vorliege, nicht auch zu einer Klarstellung des Willens des Klägers. Dessen Erklärung in dem Schreiben vom 4. Januar 1913, daß er auf die durch § 34 RVO. vorgesehene Pension nicht verzichten könne, war vielmehr nur geeignet, die aus dem Gesuche vom 20. November 1912 sich ergebenden Bedenken zu verstärken.

Mangels einer klaren, unzweideutigen Einverständniserklärung des Klägers mit seiner Entlassung auch ohne Pension konnte deshalb eine solche Entlassung nicht rechtswirksam erfolgen. Das der Entlassung nachfolgende Verhalten des Klägers konnte den ihr anhaftenden Mangel unter keinen Umständen ergänzen; die Entlassung war nur wirksam, wenn die Einverständniserklärung vorlag, als sie erfolgte. Es kann aber dem Berufungsgericht auch darin nicht beigetreten werden, daß aus dem Unterlassen eines sofortigen Widerspruches gegen die Entlassung und aus der Art der ursprünglichen Klagebegründung ein Schluß darauf gezogen werden kann, daß der Kläger mit der unbedingten Entlassung einverstanden gewesen ist.

Da eine rechtsgültige Entlassung des Klägers nicht erfolgt ist, ist er berechtigt, die Weiterzahlung seines Gehaltes zu fordern.“